

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 17. April 2008**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1176/07 - 3.2.07

Anmeldenummer: 97927139.2

Veröffentlichungsnummer: 0904160

IPC: B05D 7/16

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zur Herstellung von Mehrschichtlackierungen auf elektrisch leitfähigen Substraten

Patentinhaberin:

E.I. DU PONT DE NEMOURS AND COMPANY

Einsprechende:

PPG Industries Ohio, Inc.

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art.108 Satz 3

EPÜ R. 101 (1)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

-

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 1176/07 - 3.2.07

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.07
vom 17. April 2008

Beschwerdeführerin:
(Einsprechende)

PPG Industries Ohio, Inc.
One PPG Place
Pittsburgh Pa. 15272 (US)

Vertreter:

Fleischer, Holm Herbert
polypatent
Postfach 40 02 43
D-51410 Bergisch Gladbach (DE)

Beschwerdegegnerin:
(Patentinhaberin)

E.I. DU PONT DE NEMOURS AND COMPANY
1007 Market Street
Wilmington,
Delaware 19898 (US)

Vertreter:

Gille Hrabal Struck Neidlein Prop Roos
Postfach 18 04 09
D-40571 Düsseldorf (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 10. Mai 2007
zur Post gegeben wurde und mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0904160 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: H. Meinders
Mitglieder: P. O'Reilly
I. Beckedorf

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 10. Mai 2007, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 904 160 zurückgewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2007 legte die Einsprechende unter Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein.

II. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2007, zugestellt durch Einschreiben mit Rückschein, hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin (Einsprechende) auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht und unter Hinweis auf Artikel 122 EPÜ Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu äußern.

III. Weder eine Antwort der Beschwerdeführerin (Einsprechende) auf das Schreiben der Geschäftsstelle noch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zur Akte gelangt.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerdeschrift vom 19. Juli 2007 enthält keinerlei Ausführungen, die als Begründung der Beschwerde dienen könnten.

2. Da eine Beschwerdebegründung innerhalb der Frist nach Artikel 108 EPÜ nicht eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Artikel 108 Satz 3 in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

G. Nachtigall

H. Meinders